



**Direktion für Inneres  
und Justiz des  
Kantons Bern**

**Sicherheitsdirektion  
des Kantons Bern**

BSIG-Nr. 5/551.1/31.1

Generalsekretariat  
Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8

Geschäftsleitung der Re-  
gierungsstatthalterämter  
Scheibenstrasse 3  
3600 Thun

Kantonspolizei  
Postfach  
3001 Bern

24. Juni 2021

**Kontaktstelle:**  
Tel. 031 633 76 76  
[info.dij@be.ch](mailto:info.dij@be.ch)

**Kontaktstelle:**  
Tel. 031 635 98 98

**Kontaktstelle:**  
Tel. 031 638 54 54  
[www.police.be.ch](http://www.police.be.ch)

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

## Information

### **Merkblatt Kanton Bern zu Spontanhalten von Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise**

#### **1. Problemstellung**

Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise haben ein Recht zur Ausübung ihrer Lebensweise. Sie sind dafür auf langfristig gesicherte oder provisorische Halteplätze angewiesen. Wichtig sind zudem Haltemöglichkeiten für Spontanhalte. Diese erfolgen in Absprache mit den betreffenden Grundeigentümerschaften meist auf Wiesenflächen oder leerstehenden Plätzen von Privaten oder der öffentlichen Hand.

Die Behörden, die Kantonspolizei und Grundeigentümer/-innen und Pächter/-innen werden gerade während der Sommermonate oftmals damit konfrontiert, dass Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise spontan Gelände für einen temporären Verbleib beanspruchen, da nach wie vor zu wenig offizielle Haltemöglichkeiten bestehen. Nicht immer sind solche Halte erwünscht.

#### **2. Zweck**

Dieses Merkblatt soll zu einem einheitlichen Vorgehen bei Spontanhalten und unerwünschten Landnahmen von Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise im Kanton Bern verhelfen. Es dient als Richtlinie zur fachlichen Unterstützung für Erstinterventionen. Weiterführende Informationen sind den nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen zu entnehmen.

#### **3. Rechtsgrundlagen**

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Art. 641 und Art. 927 ff.
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272), Art. 265, 267 ff. und 343 Abs. 1 lit. d und Abs. 3
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321), Art. 11
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Kommunale Ortspolizeireglemente

#### 4. Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist die Gemeindepolizeibehörde (Gemeinderat) für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich. Sie ist deshalb auch für die Verhandlungen mit den Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise zuständig. Bei Privatgrundstücken ist zwingend der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin in die Verhandlungen einzubeziehen.

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wacht über die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Verwaltungskreis und trifft in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen kantonalen Stellen die nötigen Massnahmen, um störende oder gefährdende Zustände zu verhindern oder zu beseitigen (Art. 11 RStG).

Die Kantonspolizei kann im Bedarfsfall beigezogen werden, um primär die Sicherheit der Beteiligten sicherzustellen. Sie kann, ausser bei unmittelbar vorliegender und drohender Gefahr, eigenständig keine sicherheitspolizeilichen Massnahmen ergreifen. Vorbehalten bleiben die gerichtspolizeilichen Zuständigkeiten. Die Kantonspolizei kann eine zwangsweise Räumung nur vollziehen, wenn ein vollstreckbares Gerichtsurteil (nach Art. 267 und Art. 343 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 ZPO) oder eine vollstreckbare Verfügung der zuständigen Ortspolizeibehörde vorliegt oder Gefahr in Verzug ist.

#### 5. Praktisches Vorgehen

##### *Grundsatz*

Verhandlungen mit Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise sind dann am erfolgversprechendsten, wenn die zuständige Gemeindebehörde, die Kantonspolizei, die Grundeigentümerschaft oder der Pächter bzw. die Pächterin sowie die von den Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise bezeichnete Vertretung vor Ort anwesend sind. Es empfiehlt sich, dass die Verhandlungsdelegation der Behörden und die Grundeigentümerschaft sich vorgängig auf mögliche Lösungen einigt und diese geschlossen und unmissverständlich vertritt.

Die Verhandlungen werden unter der Leitung der Gemeindebehörde mit dem (in der Regel männlichen) Vertreter der Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise geführt. Die Vertretung hat sich auszuweisen und seine Erreichbarkeit während der gesamten Aufenthaltsdauer sicherzustellen.

Die Verhandlungen sind basierend auf den vorbesprochenen Lösungsmöglichkeiten zielgerichtet zu führen. Anzustreben ist ein Aufenthalt, der in einem geordneten und für alle Seiten zumutbaren Rahmen über die Bühne gehen kann. Ein allfälliges rechtliches Vorgehen (Verfügung, Anzeige, Räumung) ist langwierig und aufwändig.

Es ist eine Vereinbarung anzustreben, in der die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgehalten werden. Es ist klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Behörden bei Nichteinhaltung von Vorschriften, Auflagen und Bedingungen verpflichtet sind, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind die Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise auf Folgendes hinzuweisen:

- Sämtliches Abwasser ist vorschriftsgemäss in die Kanalisation zu leiten (Abwasser von Wasch-, Abwaschmaschinen etc.).
- Umweltbelastende Arbeiten wie bspw. Schleifen, Ablaugen, Farbe spritzen etc. dürfen nur an Orten ausgeführt werden, welche dafür gesetzlich erlaubt sind.
- Im Zweifelsfall haben sich die Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise bei der örtlichen Gemeindebehörde zu erkundigen.

Die Erhebung der Personalien ist durch die Kantonspolizei oder die dazu befugten kommunalen Polizeiorgane möglich. Wohnwagen dürfen grundsätzlich nur mit Durchsuchungsermächtigung des Regierungsstatthalters bzw. der Regierungsstatthalterin oder der Staatsanwaltschaft betreten werden. Für die Identitätsfeststellung durch die kommunalen Polizeiorgane gelten die einschlägigen Bestimmungen im kantonalen Polizeigesetz und der dazugehörigen Verordnung sowie in den entsprechenden kommunalen Reglementen.

Behörden und Grundeigentümer/-in oder Pächter/-in, die eine sofortige Räumung durch die Polizei verlangen, obschon keine akute Gefahr in Verzug ist (bspw. Gefährdung einer Grundwasserschutzzone), müssen ein vollstreckbares Gerichtsurteil bzw. eine vollstreckbare behördliche Verfügung der Gemeinde erwirken.

#### *Vorgehensweise bei einvernehmlichen Spontanhalten (Einwilligung/Bewilligung zum Verbleib)*

- Aufnahme der Daten sämtlicher Fahrzeuge sowie Personalien der verantwortlichen Personen der Gespanne.
- Festhalten der Bedingungen mittels behördlicher Verfügung oder Nutzungsvereinbarung
- Festlegung der Dauer des Haltes bzw. der Frist für die Abreise
- Einzug einer Kautions direkt bei Ankunft von empfohlenen Fr. 200.- pro Wohnwagen oder gemäss vorhandener reglementarischer Grundlage
- Regelung, dass die Kautions zurückerstattet wird, wenn der Platz und die unmittelbare Umgebung (Perimeter bestimmen) vor der Abreise sauber ist und auch die übrigen Abmachungen eingehalten wurden
- Einigung über allfällige Infrastrukturen wie Abfallcontainer, sanitäre Anlagen, Wasser, Strom, etc. (wird durch die Gemeinde organisiert). Es wird empfohlen, die Gebühren für Abfallmulden im Voraus einzuziehen (bevor die Mulden geliefert werden).
- Einziehen der Platzgebühren eine Woche im Voraus (Empfehlung: ca. Fr. 20.- pro Wohnwagen und Tag, bspw. pro Tag: Wohnwagen Fr. 8.- / Strom und Wasser Fr. 6.- / Kehrichtgebühr Fr. 6.-, ggf. gemäss vorhandener reglementarischer Grundlage)
- Bei der Nutzung von Privateigentum sollte die Entschädigung für die Landnutzung zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin abgesprochen werden.
- Es hat sich bewährt, wenn von Seiten der Grundeigentümerschaft eine Kontaktperson für die Platznutzenden bestimmt wird, die auch regelmässig vor Ort ist.
- Werden Vereinbarungen oder behördliche Auflagen missachtet: Kautions zurückbehalten, Übergang zu «Vorgehensweise bei unerwünschten Landnahmen ohne Einwilligung/Bewilligung zum Verbleib»

#### *Vorgehensweise bei unerwünschten Landnahmen (ohne Einwilligung/Bewilligung zum Verbleib bzw. bei Nichteinhaltung der Aufenthaltsdauer)*

- Aufnahme der Daten sämtlicher Fahrzeuge sowie Personalien der verantwortlichen Personen der Gespanne
- Öffentlicher Grund (Grundstück im Verwaltungsvermögen): Eine kurze, angemessene Frist (24-48 Stunden) für Abreise mit schriftlicher Verfügung der Gemeinde unter entsprechender Strafandrohung und evtl. Androhung der Ersatzvornahme (evtl. Abschleppen) bei Missachtung ansetzen (eine Verfügung pro Wohnwagen, persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung; Muster siehe Anhang)
- Privater Grund oder Grundstück im Finanzvermögen der Gemeinde: Eine kurze, angemessene Frist (24-48 Stunden) für Abreise mit schriftlicher Abmahnung bekannt geben. Eine Eingabe seitens Grundeigentümer/-in respektive Pächter/-in an das Zivilgericht sollte raschestmöglich angestrebt werden. Allenfalls ist eine Strafanzeige einzureichen (insb. falls ein Hausfriedensbruch, ein Umweltdelikt, eine Sachbeschädigung etc. vorliegen oder ein gerichtliches Verbot missachtet wird.)
- Je nach Aufenthaltsdauer und wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist: Bereitstellung von Minimalinfrastruktur durch die Gemeinde (bspw. Abfallentsorgung.)
- Gebühren für die Minimalinfrastruktur sind einzukassieren.
- Sofern dies verfügt und in der Verfügung angedroht wurde: Bei Nichteinhalten der Abreisefrist folgt eine Anzeige wegen "Ungehorsam gegen amtliche Verfügung" (Art. 292 StGB).
- Bei Vorliegen einer vollstreckbaren Wegweisungsverfügung bzw. einem vollstreckbaren Gerichtsurteil ist raschestmöglich die Räumung zu vollziehen.
- Keine Verhandlung über Rückzug/Widerrufe der Strafanträge, der Verfügung oder der Klage.

Bestehen gesetzliche oder reglementarische Verbote (bspw. Campingverbot oder gerichtliche Verbote gemäss Art. 258 ff. ZPO) ist das Abstellen von Fahrzeugen nicht zulässig.

## **6. Missachten von Auflagen oder Nichteinhalten der gesetzten Frist**

Werden gemeinsame Vereinbarungen oder behördliche Auflagen missachtet, können u.a. folgende Massnahmen getroffen werden:

- Kautions zurückbehalten
- Auf öffentlichem Grund oder bei entsprechenden kommunalen Bestimmungen: Abreiseverfügung durch Ortschaftspolizeibehörde aushändigen
- Auf privatem Grund: Eigentums- oder Besizerschutzklagen beim Zivilgericht einreichen
- Strafanzeige einreichen
  - Auf öffentlichem Grund: Wegweisung, sofern zuvor keine Einwilligung/Bewilligung erfolgte (Art. 292 StGB)
  - Auf privatem Grund: Zivilrechtlicher Weg

Persönlich ausgehändigt pro Wohnwagen

Name

Adresse

PLZ Ort

Kontrollschild-Nr.

## Verfügung

In Sachen Anordnung zum Entfernen von unrechtmässig abgestellten Fahrzeugen auf folgendem Bereich des öffentlichen Grundes der Stadt/Gemeinde

### wird in Erwägung, dass

- die Halter, bzw. die Besitzer der unten aufgeführten Fahrzeuge diese im oben beschriebenen Bereich des öffentlichen Raums abgestellt haben;
- das besagte Abstellen der Fahrzeuge eine Nutzung des öffentlichen Raums darstellt,
- die über dessen widmungsgemässe Benützung gemäss Art. 6 des Ortspolizeireglements der Stadt/Gemeinde (Gesetzesartikel) hinausgeht und entsprechend eine Bewilligung der zuständigen Behörde voraussetzt (Gesetzesartikel);
- eine Bewilligung zur besagten Nutzung nicht erteilt worden ist;
- eine Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raums vorliegend in der von den Haltern, bzw. Besitzern der abgestellten Fahrzeuge praktizierten Form aufgrund der sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht erteilt werden könnte, auch wenn um eine solche ersucht würde;
- die Nutzung des öffentlichen Raums folglich vorliegend in rechtswidriger Weise erfolgt;
- die Halter der unten aufgelisteten Fahrzeuge den bisher ergangenen Aufforderungen, ihre Fahrzeuge vom derzeit genutzten Bereich des öffentlichen Raums zu entfernen nicht nachgekommen sind;
- keine geringere Massnahme zur Erreichung des gesuchten Zwecks besteht;
- die Abteilung Öffentliche Sicherheit der Stadt/Gemeinde gemäss Artikel der Verordnung über den Vollzug des Ortspolizeireglements (Gesetzesartikel) für den Erlass der vorliegenden Verfügung zuständig ist;
- sich aufgrund der bestehenden, von den Haltern, bzw. Besitzern der abgestellten Fahrzeuge ausgehenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung wichtige Gründe ergeben, die einen Entzug der aufschiebenden Wirkung von allfällig gegen die vorliegende Verfügung erhobenen Beschwerden rechtfertigen,

### wird in Anwendung von

- Art. 68, 116 und 117 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege,
- Art. 1 des kantonalen Polizeigesetzes,
- Gesetzesartikel des Ortspolizeireglements der Stadt/Gemeinde
- Gesetzesartikel der Verordnung über den Vollzug des Polizeireglements der Stadt/Gemeinde

**verfügt:**

1. Die Halter, bzw. Besitzer folgender Fahrzeuge

werden aufgefordert und angewiesen, die abgestellten Fahrzeuge vom unrechtmässig genutzten, oben beschriebenen Bereich des öffentlichen Raums zu entfernen

**bis spätestens \_\_\_\_\_ Uhr.**

2. Werden die abgestellten Fahrzeuge bis zum in Punkt 1. angegebenen Zeitpunkt nicht anordnungsgemäss entfernt, erfolgt am selben Tag die Ersatzvornahme und die Fahrzeuge werden auf Kosten der Halter, bzw. Besitzer durch die Stadt/Gemeinde - notfalls mit Hilfe der Kantonspolizei - abgeschleppt.
3. Die Kantonspolizei wird beauftragt, die städtischen/kommunalen Behörden auf Verlangen bei der allfällig notwendig werdenden Ersatzvornahme zu unterstützen.
4. Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreis/Adresse Beschwerde geführt werden.
5. Einer allfällig gegen die vorliegende Verfügung eingereichten Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Diese Verfügung ist eine solche gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuches, der wie folgt lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."
7. Diese Verfügung ist den Adressaten persönlich mit Empfangsschein zu eröffnen.
8. Eine Kopie der vorliegenden Verfügung geht an:
  - Polizeiinspektorat Stadt/Gemeinde
  - Kantonspolizei Bern in Ort
9. Rechtsmittelbelehrung:  
Gegen diese Verfügung kann beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises/Adresse innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden (Artikel Ortspolizeireglement). Die Verfügung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung ist selbständig anfechtbar. Die Beschwerde ist schriftlich und in doppelter Ausführung abzufassen. Sie muss die Anträge und die entsprechende Begründung enthalten sowie von der Beschwerde führenden Partei unterschrieben sein. Die greifbaren Beweismittel sind beizulegen.

Absender

Erhalten und Kenntnis genommen:

Ort, Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_